

THUR. LANDTAG POST
27.10.2020 07:49
25656/20

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



Sozialverband VdK Geschäftsstelle Thüringen · Löbstedter Straße 107 · 07749 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle Thüringen

Löbstedter Straße 107 07749 Jena
Telefon: 0 36 41 - 28 89-0
www.vdk.de/hessen-thueringen

Geschäftsführung

Jena, 21.10.2020

Betr.:

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

-Drucksache 7/1192-

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir und herzlich bei Ihnen bedanken, dass wir die Möglichkeit erhalten zu diesem von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzesentwurf zum Thüringer Gleichstellungsgesetz Stellung zu beziehen.

Wie Sie wissen war und ist dieses Gesetz stets eine Herzensangelegenheit unseres Verbandes

gewesen. Wir haben nicht nur für dessen Einführung, sondern auch für dessen Umsetzung gekämpft. Daher freut uns der Vorschlag der CDU-Fraktion sehr, denn grundsätzlich wir von uns alles unterstützt, dass die Position des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen stärkt, denn damit steht und fällt die Bedeutung dieses Gesetzes.

Im Einzelnen:

Zu 1)

Die Änderung wird von uns zweifelsfrei mitgetragen, zumal es schon früher eine Forderung des VdK war. Die Unterscheidung zwischen eigenem und angemieteten Flächen ist nie nachvollziehbar gewesen.

Insofern geht die Begründung des Antrages richtigerweise davon aus, dass es für den Bürger nicht nachvollziehbar und im Notfall nicht erkennbar ist, ob eine öffentliche Stelle in landeseigenen Immobilien ansässig ist oder lediglich in angemieteten. Folgerichtig ist daher auch, dass der Landesbeauftragte anzuhören ist.

Zu 2)

Hinsichtlich der Besoldung ist für uns noch nicht einmal die tatsächliche Höhe der Entlohnung, sondern viel mehr die damit verbundene Wertschätzung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verbunden.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass in dem Zusammenhang eine Gleichstellung zu weiteren Landesbeauftragten vollzogen wird und die Benachteiligung beseitigt wird.

Zu 3)

Diese Änderung im Gleichstellungsgesetz wird von uns besonders unterstützt, war es doch stets eine Kernforderung unseres Verbandes. Es ist bekannt, dass wir stets der Auffassung waren, dass wir eine Landesfachstelle, vergleichbar der Bundesfachstelle, benötigen, damit der Landesbeauftragte überhaupt in die Lage versetzt wird seine umfangreichen Aufgaben wahrzunehmen.

Andere Bundesländer zeigen uns, wie es funktionieren kann, wie z. B. Sachsen-Anhalt oder – und dies bereits seit 30 Jahren- der Freistaat Bayern.

Die Aufgaben und insbesondere die Prüfaufträge des Landesbeauftragten sind richtigerweise sehr umfangreich. Dazu kommen die korrespondierenden Beratungstätigkeiten.

Um all dies gewährleisten zu können, ist die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit alternativlos. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der gesetzliche Auftrag ad absurdum geführt wird.

Zu 4)

Begrüßt wird der Vorschlag die Amtszeit des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung nicht an die Wahlperiode zu binden. Der Landesbeirat muss für eine kontinuierliche und verlässliche Arbeit stehen und darf dabei nicht an politische Unstimmigkeiten gekoppelt sein. Das beste Beispiel steht gerade an. Der Landesbeirat, der gerade seine Arbeit aufgenommen hat, müsste diese schon sehr bald wieder einstellen, wenn im kommenden April tatsächlich ein neuer Landtag gewählt wird.

Die Begrenzung auf zwölf Verbände sollte, zumindest zunächst, beibehalten werden. Da zwingende Voraussetzung bleiben sollte, dass es sich um Verbände handelt, die von landesweiter Bedeutung sind, ist unseres Erachtens die Vielfalt gewahrt.

Im Übrigen ist das Gremium schon zum heutigen Zeitpunkt größer, durch die Hinzuziehung zahlreicher weiterer Personen, wenn auch ohne Stimmrecht.

Zu 5)

Auch die verpflichtende Einführung von kommunalen Beauftragten war stets eine Forderung unseres Verbandes. Nur mit diesen Beauftragten „vor Ort“ wird es gelingen die zahlreichen Fragestellungen, die zukünftig noch verstärkt sein werden, ordnungsgemäß, also im Sinne der Menschen mit Behinderung zu bearbeiten.

Zudem wird es ansonsten zu Ungleichbehandlungen innerhalb unseres Freistaates kommen, wenn es weiterhin eine freiwillige, kommunale Leistung bleibt. Natürlich kann in gewisser Weise nachvollzogen werden, dass die Kommunen nicht vollumfänglich begeistert sein

werden. Daher sollte überlegt werden inwieweit die Kommunen in diesem Punkt eine finanzielle Unterstützung erfahren könnten.

Hierzu ist die Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen, die im Thüringer Staatsanzeiger vom 19.10.2020 veröffentlicht wurde, ein erster und richtiger Schritt.

Zu 6)

Die Einführung des Zeitpunktes der ersten Evaluation auf das Jahr 2022 zu setzen, erfährt unsere vollste Zustimmung. Wir halten diesen Zeitpunkt für richtig gewählt, um erstmalig im Landtag einen solchen Bericht vorzulegen. Bis dahin sollten verwertbare Ergebnisse vorliegen, zu dem ist der Zeitpunkt auch zeitnah genug gewählt.

Lassen Sie uns abschließend nochmals zum Ausdruck bringen, dass wir mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion vollends mitgehen und uns für dessen Eingabe ausdrücklich bedanken. Hiermit würden noch offen gebliebene Kernforderungen unseres Verbandes, umgesetzt werden.

Gerne stehen wir auch für weitergehende Gespräche zur Verfügung.